



Stadt Wetter (Ruhr)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) und für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr) am 14. September 2025

Gemäß § 15 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO), in der jeweils gültigen Fassung, fordere ich hiermit zum Einreichen von Wahlvorschlägen für die **Wahl des Rates der Stadt Wetter (Ruhr)** und für die **Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Wetter (Ruhr)** am **14. September 2025** auf.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis zum Stichtag

Montag, 7. Juli 2025, 18:00 Uhr,

einzureichen beim Wahlleiter, Rathaus, Zimmer 5A, Kaiserstr. 170, 58300 Wetter (Ruhr).

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Ich verweise auf die Bestimmungen der §§ 15 - 17 KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 KWahlO.

Gemäß § 24 KWahlO weise ich auf Folgendes hin:

1. Damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können, sind die Wahlvorschläge möglichst **frühzeitig vor dem o.g. Stichtag** einzureichen.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Wetter (Ruhr) ist in **16 Wahlbezirke** (17 Stimmbezirke) eingeteilt. Ich verweise hierzu auf meine öffentliche Bekanntmachung vom 9. Oktober 2024.
3. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode für die Wahl des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) **nicht ununterbrochen** im Rat der Stadt Wetter (Ruhr), im Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises, im Landtag NRW oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung sowie ein Programm hat und dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 4 des Parteiengesetzes bis zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Absatz 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die **Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen** für die Wahl

- in den **Wahlbezirken** müssen von fünf Wahlberechtigten des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist
 - aus den **Reservelisten** müssen von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, mithin von 20 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
 - **der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** müssen von 210 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt nicht, wenn der bisherige Bürgermeister als Bewerber vorgeschlagen wird.
4. Wählergruppen müssen ihren Wahlvorschlägen die nach § 15a Absatz 1 oder 2 KWahlG sowie Einzelbewerber die nach § 15a Absatz 7 in Verbindung mit § 15a Absatz 2 KWahlG beizubringenden Unterlagen beifügen.
 5. Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die beim Wahlleiter der Stadt Wetter (Ruhr), Rathaus, Zimmer 5A, Kaiserstr. 170, 58300 Wetter (Ruhr) erhältlich sind.
 6. **Unionsbürger** sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Wetter (Ruhr), 24.01.2025

Der Wahlleiter

gez. Wagener